

drei Simpla der Haussteuer, vier Simpla der Dominikalsteuer, die ganze Gewerbesteuer nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Familiensteuer der ersten sechs Klassen nach dem Gezehe vom 10. Dezember 1814, dann dieselbe zu zehn Prozent aus den Gewerbesteuer-Anlagen von 9 fl. und darunter, und von zwanzig Prozent aus den Gewerbesteuer-Anlagen über 9 fl.

b) **Im Regierungs-Bezirk der Pfalz:**

73 (drei und siebenzig) Prozent der Grundsteuer;
60½ (sechzig ein halb) Prozent der Gewerbesteuer;
88 (acht und achtzig) Prozent der Personal- und Mobiliensteuer;
die ganze Thier- und Hefensteuer.

c) **Im Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Kischassenburg:**

77 (sieben und siebenzig) Prozent der Grundsteuer;
160 (einhundert) Prozent der Haussteuer;
80 (achtzig) Prozent der Dominikalsteuer; die Familien- und Gewerbesteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rücksicht auf das hienücker erlassene besondere Gezehe.

d) **In denjenigen Gebietsheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer ein- gegeben, Kischassenburg den 25. August**

geführt ist oder während der V. Finanz-Periode eingeführt wird, richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gezehes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gezehes betreffend. Die definitive Häusersteuer wird in jenen Gebietsheilen mit drei Simpla, die definitive Dominikalsteuer mit vier Simpla, die Gewerb- und Familiensteuer wie sub lit. a) erhoben.

e) **In sämtlichen Regierungs-Bezirken:**

Die von Staatsdienern und anderen Angestellten, dann den Curicgenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von ihren aus den Staatskassen sickeuden Bezügen.

§. 2.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Kischassenburg, in welchen das Steuer-Definitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall sein wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 20,000 fl. — fr. fortan aus dem Reichssteuerfonde geschöpft werden.

§. 3.

Das Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gezehes beauftragt.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel Frhr. v. Cumpfenberg.

Graf v. Seinsheim.
Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär

P. Hermer.